

**Beschluss nach § 41 Abs. 1 Satz 2 MStV  
über die Gestattung der Belegung der analogen Kanäle  
durch Netzbetreiber der Netzebene 3 im Land Brandenburg**

Beschluss des Medienrates vom 19. Juli 2016

(1) Auf der Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. 1992 für Berlin, S. 150; GVBl. 1992 für das Land Brandenburg Teil I, S. 142) in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 30. August / 11. September 2013 (GVBl. für Berlin, S. 638; GVBl. für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 41, S. 1), in Kraft getreten am 1. Januar 2014 ("MStV"), wird den Betreibern der Netzebene 3 in Kooperation mit den Unternehmen, die die Netzebene 4 betreiben und ausbauen, gestattet, ihre im Land Brandenburg befindlichen Kabelnetze mit Bezug auf die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze des § 40 MStV selbst zu belegen.

**(2) Vorgaben für die Kanalbelegung nach § 41 Absatz 1 Satz 3, § 40 MStV:**

Die folgenden Programme sind vorrangig zu verbreiten:

ARD (§ 40 Absatz 1 MStV)

rbb mit Brandenburg aktuell (§ 40 Absatz 1 MStV)

ZDF (§ 40 Absatz 1 MStV)

arte (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

3Sat (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

Phoenix (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

KiKA - Der Kinderkanal (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

gemäß § 2 Nummer 1 bis 4, § 23, § 40 Absatz 1 MStV zugelassene Rundfunkprogramme

gemäß § 31a, § 40 Absatz 1 MStV zugelassene, lokale oder regionale Kabelprogramme

gemäß § 40 Absatz 1, § 42 MStV zugelassene Offene Kanäle in dem durch Beschluss des Medienrats bestimmten Verbreitungsgebiet.

---

## Kanalbelegung Brandenburg (Spielräume)

---

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kanalbelegung sich auch nach Einräumung der Spielräume ausschließlich an den Kriterien des § 40 Absatz 2 MStV zu orientieren hat; diese sind

1. der Beitrag des jeweiligen Rundfunkprogramms zur Vielfalt der in der Kabelanlage enthaltenen Rundfunkprogramme,
2. die Nachfrage der Teilnehmer,
3. der lokale Bezug der Rundfunkprogramme.

Entspricht die Kanalbelegung des Brandenburger Kabelnetzes nicht diesen Kriterien, so kann die mabb den Netzbetreiber anweisen, die Kanalbelegung zu ändern oder selbst eine Belegungsentscheidung treffen oder die Gestattung widerrufen.

Die Aufsicht der mabb über die Einhaltung der Vorgaben zum diskriminierungsfreien Zugang bleibt unberührt (§ 41 Absatz 3 MStV). Die mabb hat nach § 56, § 25 MStV die Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse des § 22 RStV zur Wahrnehmung der Aufsicht auch über die Betreiber von Kabelanlagen.

(4) Die mabb ist über geplante Umbelegungen so rechtzeitig zu informieren, dass die Ausübung der Aufsicht möglich bleibt. Zeitgleich sind auch die betroffenen Veranstalter zu informieren.

(5) Diese Gestattungsverfügung gem. § 41 Absatz 1 Satz 2 MStV wird für sofort vollziehbar erklärt. Der Sofortvollzug liegt im öffentlichen Interesse, weil er dem Ziel der verfassungsrechtlich gebotenen Vielfaltsicherung bei TV-Programmen im Kabelnetz dient. Diese Sicherung der Meinungsvielfalt, unter anderem durch die Grundversorgung der Bevölkerung durch Must-Carry-Programme, ist angesichts der Bedeutung für die öffentliche und private Meinungsbildung kontinuierlich und ununterbrochen zu gewährleisten.

### **(6) Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat (§ 52 Nummer 3 Satz 2 VwGO). Ist der Sitz oder Wohnsitz des Beschwerter weder in Berlin noch in Brandenburg, so ist das Verwaltungsgericht Berlin örtlich zuständig (§ 52 Nummer 2 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 5 VwGO).

Die Klage ist gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.